Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 1 (1933-1934)

Heft: 12

Artikel: Mißstände bei der Arbeitslosenversicherung

Autor: Schwarzenbach, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-758435

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rung des schweizerischen Staates könne in absehbarer Zeit durchgängig konservativ oder vollständig liberal gestaltet werden. Die Erneuerung wird nationalen Charakter tragen, oder sie kommt überhaupt nicht zustande. Sie geht aus der Zusammen arbeit derjenigen Kreise hervor, in denen der schweizerische Staatsgedanke noch erlebt und bejaht wird, oder sie wird dem Volk dereinst von Bewegungen aufgezwungen, die seiner Eigenart verständnislos gegenüberstehen, die ihre Ideen und Impulse, gleich den Verfechtern des helvetischen Einheitsstaates, in der Fremde entliehen haben.

Die gemeinsame Arbeit an der Verfassungsrevision brächte auch der Jugend selbst erheblichen Gewinn. Den einen Flügel würde sie daran hindern, über dem Kampf für die Ideen der Väter ihr eigenstes Wesen preiszugeben, den andern würde sie vor kleinlichem politischem Sektierertum bewahren.

Wer wagt den ersten Schritt?

Mißstände bei der Arbeitslosenversicherung

von H. Schwarzenbach

Für Leser, die nicht mit dem Arbeitslosenversicherungswesen vertraut sind, seien vorerst einige seiner wichtigeren Züge festgehalten:

Entschädigung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit: Jeder Versicherte, der unverschuldet arbeitslos ist oder unverschuldet seine Arbeit verloren hat, sich beim öffentlichen Arbeitsnachweis hat einschreiben lassen und keine angemessene Arbeit findet, hat Anspruch auf ein Taggeld.

Es beträgt für Mitglieder, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, das heißt für solche, die zum Beispiel für Kinder oder Eltern zu sorgen haben, 60 %, für die übrigen Mitglieder 50 % des normalen Verdienstes. Der Anspruch auf Entschädigung beginnt vom vierten Tage an nach erfolgter Anmeldung beim zuständigen Kontrollamt.

Entschädigung bei teilweiser Arbeitslosigkeit: Die Entschädigung beträgt für Mitglieder, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, 60 %, für die Übrigen 50 % des Verdienst aus falles. Die Lohnausfallentschädigung darf für Versicherte, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, zusammen mit dem verbleibenden Verdienst plus allfälligem Zwischenverdienst 80 %, für die übrigen Versicherten 70 % des normalen Verdienstes nicht übersteigen.

Der Entschädigungsanspruch entsteht somit bei Versicherten, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, wenn der Verdienstausfall 20 %, bei den übrigen Versicherten 30 % des normalen Verdienstes überschreitet.

Es gibt nun drei verschiedene Versicherungsträger, die man nicht alle der gleichen Kritik unterwerfen darf.

Erstens bestehen öffentliche Arbeitslosenversicher ungskassen, die durch Gemeinde oder Kanton verwaltet werden und dadurch meistens dem politischen Einfluß einzelner Gruppen entzogen sind. Sie haben in der Schweiz etwa 155,000 Mitglieder. Die durchschnittlichen Taggelder sind Fr. 2.10 bis Fr. 6.10, im maximum Fr. 12— pro Tag für Verheiratete und Fr. 10.— für Ledige. Einzelne Kantone haben dieses Maximum bereits als zu hoch befunden und herabgesetzt.

Zweitens gibt es einseitige private Kassen (Gewerkschaften und Berufsverbände). Diese haben rund 274,000 Mitglieder in der Schweiz und bezahlen durchschnittliche Taggelder von Fr. 3.—bis Fr. 7.48 mit den vorstehenden Maxima. Die meisten dieser Kassen unterstehen dem indirekten Einfluß der sozialdemokratischen Partei.

Drittens haben wir noch die paritätischen Arbeitslosenversicherungen, die durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam verwaltet werden. Es sind ihnen in der Schweiz
96,000 Mitglieder angeschlossen. Ihr Charakter ist gänzlich unpolitisch. Die durchschnittlichen Taggelder betragen hier Fr. 1.97
bis Fr. 5.85 mit dem gleichen Maximum wie die bereits erwähnten
Kassen.

Man sieht schon aus den durchschnittlich bezahlten Taggeldern, daß die Gewerkschaftskassen bei der Zuteilung bedeutend freigebiger sind als die öffentlichen Kassen. Die Verwalter der öffentlichen Kassen sind eben zugleich auch die Verwalter der öffentlichen Gelder; die Gewerkschaftskassen dagegen sind nur eine Organisation zu deren Verteilung (Subventionen).

Schon bei der Beratung des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 17. Oktober 1924 wurde die Gefahr der Übersubventionierung einseitig privater Kassen bemerkt und für diese Art Versicherung eine um 10 % kleinere Subvention beschlossen. Die öffentlichen und paritätischen Arbeitslosenversicherungskassen erhalten nach diesem Gesetz 40 % und die Gewerkschaftskassen 30 % ihrer Auszahlungen als Subvention des Bundes. Der Gesetzgeber wollte hier absichtlich und ausdrücklich eine Bevorzugung der öffentlichen und paritätischen Kassen, da ihm diese zur Verwaltung der Subventionen geeigneter erschienen als einseitig politisch eingestellte Versicherungen. Der Unterschied wurde dann leider kleiner durch neuere Beschlüsse der Bundesversammlung, die für Angehörige notleidender Berufe den Gewerkschaftskassen zuerst 10, nachher 8 % und den öffentlichen und paritätischen Kassen zuerst 5, nachher 3 % Zuschuß bewilligten, so daß heute die Gewerkschaftskassen 38 % und die öffentlichen und paritätischen Kassen 43 % Bundessubventionen beziehen. Eine Erhöhung dieser Subventionen wurde notwendig, weil die Kassen in den guten Zeiten im Hinblick auf den Subventionssegen zu wenig Beiträge erhoben haben, oder weil sie erst in den letzten Krisenjahren gegründet worden sind. Eine Verkleinerung des Unterschiedes zwischen den Subventionen an die verschiedenen Kassen wäre aber nicht nötig gewesen, da noch genau die gleichen Voraussetzungen für eine Differenzierung bestehen wie im Zeitpunkt, als das Gesetz geschaffen wurde. Die Regierung hat hier wider besseres Wissen dem Drucke der sozialistischen Gewerkschaften nachgegeben, die um ihre Kassenvermögen fürchteten. Diese Vermögen wurden aber doch angelegt, um in Krisenzeiten für die vermehrten Bedürfnisse der Kassen verwendet zu werden, und erst nach ihrer Aufzehrung hat der Bund mit vermehrten Subventionen einzuspringen.

Zu den Subventionen des Bundes kommen noch solche der Kantone, die zwischen 0 in Obwalden und 40 % in Graubünden schwanken. Baselstadt zahlt 45 % und Genf darf in Krisenzeiten auf 50 % gehen; dagegen werden in diesen zwei Kantonen keine Gemeindesubventionen ausgerichtet.

Zur guter letzt kommen noch die Gemeinden mit Subventionen bis zu 40 %, sodass zum Beispiel im Kanton Zürich die Gewerkschaftskassen 30 % vom Bund, 25 % vom Kanton und 40 % von der Stadt Zürich = 95 % Subventionen erhalten und für Krisenberufe

103 %. Für Krisenberufe erhalten diese Kassen also für jeden Franken Unterstützung, den sie in der Stadt Zürich auszahlen, 3 % Aufgeld. Solche Verhältnisse finden sich aber nicht nur in der Stadt Zürich, sondern auch in Gemeinden, die vor dem finanziellen Zusammenbruch stehen. Wir haben Gemeinden, die bis zu 70 % ihrer Steuereingänge für Arbeitslosenunterstützungen ausgeben und zwar an Kassen, die dabei noch Profite machen.

Die Unkenntnis unserer Bürger in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung wurde von sozialistischer und gewerkschaftlicher Seite ausgenützt, um die Gemeindesubventionen unvernünftig hoch anzusetzen. Es wurde immer mit dem bedauernswerten Opfer der Krise, denen man helfen müsse, argumentiert, obwohl ein Arbeitsloser nach Gesetz und Statuten seiner Kasse genau gleich viel Unterstützung erhält, ob die Gemeinde keine oder 40 % Subventionen ausrichtet.

Der Landesdurchschnitt der Subventionen sieht allerdings anders aus, weil eben einzelne Kantone und sehr viele Gemeinden keine oder niedrigere Subventionen bezahlen. Die an einzelnen Orten zuviel bezahlten Subventionen kommen denjenigen Orten zugute, die keine oder nur geringe Beiträge ausrichten. Darum versuchen die Sozialdemokraten und die Gewerkschaften in Orten, wo sie dazu in der Lage sind, die Subventionen möglichst hoch hinaufzutreiben.

Solche Subventionsverhältnisse machen die Kassen zu bloßen Almosen- oder Subventionenverteilern und töten den Versicherungsgedanken. Auch zu Sparsamkeit wird damit nicht erzogen; denn im selben Maße wie die Auszahlungen vermehren sich auch die Subventionsbeträge.

Dazu kommt noch, daß die Gewerkschaften mit den Arbeitslosenversicherungskassen politische Geschäfte machen. Die Arbeitslosenversicherungskassen sind neben den Streikunterstützungen die Eckpfeiler der Arbeitnehmerorganisationen; ohne die würde die Mitgliederwerbung auf größere Hindernisse stoßen und der Mitgliederabgang in Krisenzeiten größer sein wegen der hohen, für einen Arbeiterhaushalt sehr fühlbaren Beiträge. Heute aber brüsten sich die Kassen mit ihren hohen Auszahlungen von Arbeitslosenunterstützungen, obwohl diese bis zu 90 % aus öffentlichen Mitteln bestehen. So wurden im Jahre 1932 an die von 12 schweizerischen Verbänden ausbezahlten Arbeitslosenunterstützungen im Betrage von 32,723,553 Franken 24,786,506 Franken = zirka 76 % aus

öffentlichen Mitteln und nur 4,530,776 Franken, oder nicht einmal 14 % durch Beiträge der Versicherten aufgebracht. Noch ausgesprochener ist das Mißverhältnis beim Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband, der im selben Jahre 23,830,628 Franken an Taggeldern ausrichtete und daran an öffentlichen Subventionen 19,585,064 Franken erhalten hat; an Beiträgen der Mitglieder sind bloß 2,289,577 Franken aufgebracht worden, also knappe 10 % der Ausgaben. Dabei schreibt das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vor, daß in der «Regel» 30 % der Auszahlungen durch Mitgliederbeiträge aufgebracht werden müssen. Gegenüber Verbänden mit Millionenvermögen, wie der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband u. a., wäre dies wohl auch kein unbilliges Verlangen. Aber der Passus «in der Regel» wird auf alle erdenkliche Arten ausgenützt.

Weil vom Grundsatze, daß 30 % der Auszahlungen durch die Versicherten aufgebracht werden müssen, abgewichen wurde, ist auch eine large Beaufsichtigung der Arbeitslosen in Erscheinung getreten, da das von den Kassen zu tragende Risiko so klein ist, daß es sich deswegen nicht lohnt, durch strikte Kontrolle eventuell Mitglieder zu verlieren.

Aus der Verquickung öffentlicher Wohlfahrt mit der einseitigen Interessenwahrnehmung privater Verbände entstehen Ungehörigkeiten.

Die Unterstützung von einseitigen Kampfverbänden durch öffentliche Gelder zum Zwecke der Arbeitslosenversicherung ist verfehlt, da es nicht möglich ist, die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung und die Ziele des gewerkschaftlichen Kampfes restlos auseinander zu halten. So können zum Beispiel für die Verwaltungskosten ein Teil der Prämien ausgeschieden werden, die natürlich zu willkommenen Besoldungsbeiträgen für die gewerkschaftlichen Funktionäre verwendet werden. Dadurch, daß die Befugnisse der Arbeitslosenversicherung und damit die Verteilung von öffentlichen Geldern Berufsverbänden überlassen werden, sind viele Arbeiter, wenn sie sich versichern wollen, gezwungen worden, sich einer sozialistisch geführten Gewerkschaft anzuschließen, weil noch lange nicht an allen Orten öffentliche oder paritätische Arbeitslosenversicherungskassen bestehen. Trotz des Widerwillens gegen Verstaatlichungen sollten diese Kassen den Kampfverbänden entzogen und in öffentliche Institutionen verwandelt, oder dann wenigstens paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam verwaltet werden. Eine schwere Belastung der Arbeitslosenversicherung und damit der ganzen Öffentlichkeit sind auch die übersetzten Höchstentschädigungen für Ledige von Fr. 10.—. Nimmt man an, ein lediger Arbeiter habe vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Fr. 16.— im Tage verdient, so erhält er bei Arbeitslosigkeit 50 % = Fr. 8.— pro Tag entschädigt, 90, 120 unter Umständen 180 Tage pro Jahr. Für Notstandsarbeiten werden Fr. 1.— bis Fr. 1.20 pro Stunde = Fr. 8.— bis Fr. 9.60. pro Tag ausbezahlt. Die Bezüge des Notstandsarbeiters und des Versicherungsbeziehers sind also oft dieselben oder weisen höchstens einen Unterschied von Fr. 1.60 auf. Ist es da zu verwundern, wenn die Leute nur mit Zwang zur Arbeit gebracht werden können?

Die übersetzten Ansätze einzelner Kassen verhindern oder verzögern mindestens die Anpassung der Löhne an die veränderten Verhältnisse, indem vielerorts Arbeitslose sich gegen Versetzung sträuben, weil am neuen Arbeitsplatz die ortsüblichen Löhne niedriger sind als am alten. So mußten an einem Orte ausländische Möbelschreiner zugezogen werden, da einheimische Möbelschreiner aus einer größeren Stadt sich weigerten, zum ortsüblichen Lohne von Fr. 1.50 pro Stunde zu arbeiten, im Hinblick darauf, daß dieser Lohn niedriger war als der früher in der Stadt bezogene. Wenn solche Leute durch Entzug der Unterstützung gemaßregelt werden, schlüpfen sie bei irgendeiner genossenschaftlichen Werkstätte unter, bis die Sperrfrist abgelaufen ist und beziehen nachher ihre Unterstützung weiter.

Auch das Problem der Teilarbeitslosigkeit ist noch nicht einwandfrei gelöst. Nach der heutigen Praxis erhalten bei einer Arbeitszeitreduktion zwischen 20—50 % die Unterstützungsempfänger durch den verbleibenden Lohn plus Arbeitslosenunterstützung gleichviel, ob gearbeitet wird oder nicht. Mit andern Worten: der Arbeitnehmer hat kein Interesse daran, ob für diese Zeit Arbeit vorhanden ist oder nicht, da ihm auf jeden Fall, solange die Arbeitszeit nicht unter 50 % der normalen Arbeitszeit sinkt, 80 % beziehungsweise 70 % seines früheren Verdienstes garantiert ist. Im Januar 1934 waren von rund 86,700 versicherten Arbeitslosen 34,700 teilarbeitslos.

Die Zersplitterung der Kassen in öffentliche, paritätische und gewerkschaftliche Kassen erschwert auch die Kontrolle und gibt zu allerlei Mißbräuchen Anlaß. Die Kassen selber stehen sehr stark in Konkurrenz miteinander, besonders da, wo sie politischen Verbänden angeschlossen sind. (Trotzdem immer wieder beteuert wird, die Gewerkschaften seien «neutral», so muß doch festgestellt werden, daß sie sehr oft die Stoßtruppen der sozialdemokratischen Partei sind.) Wenn eine Kasse die Bezugsdauer verlängert, müssen die anderen nachfolgen, ob ihnen die finanziellen Mittel dies erlauben oder nicht, sonst verlieren sie Mitglieder. Dazu kommt die Gefahr, daß mit bedeutenden öffentlichen Geldern Arbeitslose unterstützt werden, die solcher Unterstützung nicht würdig sind, sei es, daß sie den Verlust ihrer Beschäftigung selber verschuldet haben, sei es, daß sie der Wiederplacierung Hindernisse in den Weg legen.

Ein ganz krasser Fall ungerechtfertigter Unterstützung von Arbeitslosen hat sich letztes Jahr in Zürich zugetragen, wo eine erhebliche Anzahl Arbeitsloser sich am Streik der Sanitär- und Elektromonteure beteiligten durch Streikpostenstehen, Kontrolle und Belästigung von Arbeitswilligen usw. Auch waren sie am Zustandekommen des Streikbeschlusses maßgebend beteiligt. Es ergibt sich also der unhaltbare Zustand, daß mit Staatsmitteln, den Subventionen an die Arbeitslosenunterstützungen, ein Streik teilweise finanziert wird. Da diese Leute bei Ausbruch des Streikes schon arbeitslos waren, so fielen sie nicht unter den Artikel 2, Ziffer II, lit. C des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924, wonach für die Dauer des Konfliktes und die folgenden dreißig Tage kein Taggeld ausgerichtet werden darf. Sie bezogen weiter Unterstützung, waren der Streikleitung eine gute Stoß- und Radautruppe und belasteten die Streikkasse nicht. Noch schlimmer wird die Sache dann, wenn nach Ablauf der Unterstützungsdauer solche Leute Krisenunterstützung erhalten, die gänzlich aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Der Regierungsrat des Kantons Zürich verordnete nun allerdings am 16. September 1933, daß Berufe, in denen 1933 gestreikt wurde, nicht den Krisenberufen zugeteilt werden, das heißt, daß ausgesteuerte Arbeitslose dieser Berufe keine Krisenunterstützung erhalten. Leider wird aber laut «Volksrecht» dieser Beschluß nicht mehr durchgeführt.

Es gibt sogar Gewerkschaften, die eine Beteiligung arbeitsloser Mitglieder an Arbeitskonflikten ausdrücklich vorschreiben. So enthält ein Reglement der Gruppe Anschläger der Bauarbeitersektion Zürich folgende Vorschrift: Sämtliche arbeitslosen Kollegen haben sich betreffend Bautenkontrolle oder Aktionen den Anordnungen des Vorstandes unter Androhung, daß sie in der Reihenfolge der Vermittlung zurückgestellt werden, zu unterziehen. — Angehörigen solcher Berufe gegenüber haben also der Bund sowie die übrigen Subvenienten das Vergnügen, eine allfällige Bestrafung wegen Nichtmitwirkung an einem Ausstande mitzuübernehmen in Form verlängerter Beitragsleistung an die Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung. Wie solche Statuten, die vor Anerkennung der Arbeitslosenversicherungskasse dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, anerkannt werden können, ist nicht recht begreiflich.

Durch die Vielheit der Versicherungskassen entstehen auch Schwierigkeiten beim Zusammenwirken von Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitsnachweis müßte doch eigentlich der Wirtschaft von den Arbeitsuchenden zuerst die qualifiziertesten zuführen, die Versicherungen verlangen aber zuerst die Vermittlung ihrer Bezüger, welchem Verlangen natürlich je nach dem Machtbereich, über den eine Versicherung verfügt, stattgegeben wird.

Die Hauptschwierigkeit des Arbeitsnachweises und eine sehr große Belastung für die Versicherungen liegt aber darin, daß die Arbeitslosen sich sehr schwer an einen anderen Ort versetzen lassen. Das hat die allerverschiedensten Ursachen; nicht die geringste ist die eingefleischte Meinung, daß öffentliche Arbeiten am Wohnort der Arbeitslosen oder wenigstens in dessen Nähe beschafft werden müssen. Der Grad der Versetzbarkeit von Arbeitslosen in der Schweiz ist äußerst gering. Hier muß zuerst mit Verbesserungen eingesetzt werden. Denn es ist klar: wenn wir im gleichen Beruf Mangel und Überfluß nicht auszugleichen vermögen nur darum, weil Mangel und Überfluß an verschiedenen Orten auftreten, müssen die Kassen, die verschiedenen Subvenienten und die Beiträge zahlenden Arbeiter darunter leiden. So mußten noch letztes Jahr an zirka 8000 Knechte und Mägde und zirka 9000 Hausdiensten Einreisebewilligungen zur Übernahme von Arbeit in der Schweiz ausgestellt werden, die ganz gut durch arbeitslose Burschen und Mädchen aus der Industrie hätten ersetzt werden können.